

2.4 Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, on est en droit d'attendre d'un avocat qui exerce son activité en Suisse qu'il connaisse, au moins passivement, les langues nationales (arrêt du Tribunal fédéral 1A.235/2003 du 8 janvier 2004 consid. 1). Ce dernier, dont les facultés linguistiques devraient permettre de suppléer celles, défailantes, de l'inculpé quand il s'agit d'informer celui-ci du contenu de pièces écrites, au besoin en faisant appel à un collaborateur de son étude, ne saurait ainsi se plaindre du fait que la procédure est conduite en allemand. Si le droit de l'accusé de suivre lui-même l'instruction et les débats est reconnu par la doctrine et la jurisprudence et qui nécessite notamment la présence d'un traducteur lors de ses auditions, il apparaît néanmoins qu'il ne s'étend pas à la compréhension des pièces du dossier qui peuvent ainsi lui être expliquées par son défenseur (PAPAUX, op. cit. p. 20; PONCET, La protection de l'accusé par la CEDH, Genève 1977, n. 149 et 150, p. 139; AUER / MALINVERNI / HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, Berne 2000, vol. II n. 1366 p. 635).

TPF 2004 52

14. Auszug aus dem Entscheid der Beschwerdekammer in Sachen A. gegen Bundesanwaltschaft, Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt vom 23. November 2004 (BK_H 125/04/b)

Haftentlassungsgesuch; Rechtsverzögerung.

Art. 52 Abs. 1, 214 Abs. 1 BStP, Art. 29 Abs. 1 BV

Behandlungsfrist bei der Prüfung von Haftentlassungsgesuchen im Allgemeinen (E. 2.3–2.4).

Eine Dauer von 17 Tagen für die Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs durch das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt in einem Bundesstrafverfahren ist zu lang. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist über ein Haftentlassungsgesuch innert längstens 10 Tagen zu entscheiden (E. 2.5).

Requête de mise en liberté; retard injustifié.

Art. 52 al. 1, 214 al.1 PPF, art. 29 al. 1 Cst.

Délai de traitement lors de l'examen de requêtes de mise en liberté en général (consid 2.3–2.4).

Une durée de 17 jours pour l'examen d'une requête de mise en liberté par l'Office des juges d'instruction fédéraux dans le cadre d'une procédure pénale fédérale est trop longue. En l'absence de circonstances particulières, une requête de mise en liberté doit faire l'objet d'une décision dans un délai de 10 jours au plus (consid. 2.5).

Domanda di scarcerazione; ritardata giustizia.

Art. 52 cpv. 1, 214 cpv. 1 PP, art. 29 cpv. 1 Cost.

Termine di trattazione per l'esame di domande di scarcerazione in generale (consid. 2.3–2.4).

Un periodo di 17 giorni per l'esame di una domanda di scarcerazione da parte dell'Ufficio dei giudici istruttori federali in un procedimento penale federale è troppo lungo. Se non vi sono circostanze particolari, la decisione su una domanda di scarcerazione deve essere presa entro 10 giorni al massimo (consid. 2.5).

Zusammenfassung des Sachverhalts:

A. befand sich wegen des Verdachts der Beteiligung an illegalem Drogenhandel in Untersuchungshaft. Mit Eingabe vom 17. August 2004 stellte er beim Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt (URA) ein Gesuch um Haftentlassung. Am 1. September 2004 erhob A. Beschwerde wegen Rechtsverzögerung. Mit Entscheid vom 3. September 2004 wies die zuständige Untersuchungsrichterin das Haftentlassungsgesuch ab.

Die Beschwerdekammer hiess die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gut.

Aus den Erwägungen:

2.3 Gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist über ein Haftentlassungsgesuch innert kurzer Frist zu entscheiden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) geht dahin, dass bei der Auslegung dieser Vorschrift auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist (vgl. FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/ Strassburg/Arlington 1996, N 151 zu Art. 5 EMRK). Fristen von acht bis zwanzig Tagen werden von seiner Rechtsprechung nicht als Verletzung der Konvention bewertet (vgl. FRO-

WEIN/PEUKERT, a.a.O., N 151 ff. zu Art. 5 EMRK; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, N 373 zu Art. 5 EMRK). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erscheint die Dauer der Haftprüfung im vorliegenden Verfahren als EMRK-konform. Auch die Verfassungsrechtsprechung des Bundesgerichts zu kantonalen Haftprüfungsverfahren führt zu keinem anderen Ergebnis.

2.4 Der in einem Bundesstrafverfahren Inhaftierte sollte nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als der in einem kantonalen Strafverfahren Inhaftierte. Die kantonalen Prozessordnungen stellen für Haftprüfungsverfahren in zeitlicher Hinsicht – wenigstens teilweise – strenge Vorschriften auf. So gilt im Kanton Zürich für die Haftanordnung eine Frist von zwei Tagen (§ 62 Abs. 2 StPO/ZH). Bei der Haftüberprüfung ist diese Zweitagesfrist zwar keine Gültigkeitsvorschrift, sie wird aber von Lehre und Rechtsprechung als Ordnungsvorschrift qualifiziert, die nach Möglichkeit einzuhalten sei. Es sei auch bei der Haftprüfung unverzüglich beziehungsweise so schnell wie möglich zu entscheiden (vgl. DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2000, N 32 zu § 64). Im Kanton Basel-Landschaft ist über ein Haftentlassungsgesuch ohne Verzug zu entscheiden. Eine gegen einen negativen Haftentlassungsentscheid erhobene Beschwerde ist nach einer dreitägigen Vernehmlassungsfrist vom Haftrichter spätestens nach fünf Arbeitstagen – kantonal letztinstanzlich – zu entscheiden (§ 85 StPO/BL). Im Kanton St. Gallen hat der Untersuchungsrichter, der an der Haft festhalten will, das Haftentlassungsgesuch unverzüglich zusammen mit seinem begründeten Antrag und den erforderlichen Akten dem Haftrichter zu unterbreiten (Art. 128 Abs. 2 StPO/SG). In der Praxis entscheidet der Haftrichter anschliessend innert weniger Tage.

2.5 Vor diesem Hintergrund erscheint die Dauer von 17 Tagen bis zum Entscheid über das Haftentlassungsgesuch als sehr lang. Der zuständige Untersuchungsrichter kann aufgrund seiner Kenntnis des Aktenstandes normalerweise ohne weitere Abklärungen abschätzen, ob sich eine Entlassung rechtfertigt oder nicht. Gelangt er zum Ergebnis, dass die Untersuchungshaft aufrechterhalten werden soll, hat er so rasch als möglich zu entscheiden. Die Frage, innerhalb welcher Frist dieser Entscheid ergehen muss, hängt allerdings – entsprechend der Praxis des Bundesgerichts und der Konventionsorgane – von der Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls ab. Im Normalfall sollte der Entscheid innert längstens 10 Tagen erfolgen. Zieht der Untersuchungsrichter indessen eine Entlassung in Betracht, hat er den Staatsanwalt zu begrüssen. In diesem Fall verlängert sich

die Dauer um die Frist, die dem Staatsanwalt zur Stellungnahme eingeräumt wird. Im konkreten Fall wurde der Staatsanwalt nicht begrüsst. Die Untersuchungsrichterin hätte daher rasch entscheiden können und in Anbetracht der Interessenlage des inhaftierten Beschwerdeführers auch entscheiden müssen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Untersuchungsrichterin nach Eingang des Haftentlassungsgesuchs mit Einvernahmen und weiteren mit dem Verfahren zusammenhängenden Beweismassnahmen beschäftigt war. Die Rechtsverzögerung ist daher in Gutheissung der Beschwerde zu bejahen.

TPF 2004 55

15. Auszug aus dem Entscheid der Beschwerdekammer in Sachen Bundesanwaltschaft und A. gegen Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt vom 24. November 2004 (BK_B 191/04)

Abweisung eines Beweisantrags.

Art. 113, 115, 119, 137 Abs. 1, 157 Abs. 2, 169 Abs. 2 BStP, Art. 13 StGB

Das Recht des Beschuldigten auf Stellung von Beweisanträgen in der Voruntersuchung ist hinsichtlich seines materiellen Gehaltes insofern relativer Natur, als der Richter und daher – mutatis mutandis – auch der Untersuchungsrichter nur solche Beweisbegehren zu berücksichtigen hat, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidenderheblich sind (E. 2.1).

Die Parteien können bis zum Schluss des Beweisverfahrens und damit auch noch im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung Beweisanträge stellen. Dem Untersuchungsrichter steht deshalb bei seinem Entscheid über Beweiserhebungen ein besonders weites Ermessen dann zu, wenn Beweiserhebungen nicht zwingend für den Entscheid über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens erforderlich sind und diese ohne weiteres auch noch bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder an der Hauptverhandlung abgenommen werden können (E. 2.2).

Rejet d'une offre de preuve.

Art. 113, 115, 119, 137 al. 1, 157 al. 2, 169 al. 2 PPF, art. 13 CP

Le droit de l'inculpé d'offrir des preuves au cours de l'instruction préparatoire est de nature relative. Le juge et – mutatis mutandis – le juge d'instruction ne